

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

# **Allerthal-Werke AG**

Stellungnahme des Aufsichtsrats der

**Allerthal-Werke AG,**  
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

zu der am 18. Oktober 2012 veröffentlichten Änderung  
des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots  
in Form eines Teilangebots (Barangebot)

der

**Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,**  
Ziegelhäuser Landstraße 12, 69120 Heidelberg, Deutschland,

an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft zum Erwerb von bis zu  
320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien  
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit der  
ISIN DE0005034201 (WKN 503420)

## **1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme**

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Balaton**“) hat am 23. August 2012 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die am 22. August 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigte Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Balaton-Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Teilerwerbsangebot der Balaton (das „**Balaton-Teilerwerbsangebot**“) an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln („**Allerthal-Werke AG, Allerthal**“), veröffentlicht. Das Balaton-Teilerwerbsangebot ist an sämtliche Aktionäre der Allerthal-Werke AG (die „**Allerthal-Aktionäre**“ und jeweils einzeln ein „**Allerthal-Aktionär**“) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Allerthal-Werke AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR, ISIN DE0005034201, WKN 503420 (die „**Allerthal-Aktien**“ und jeweils einzeln eine „**Allerthal-Aktie**“), zu einem ursprünglichen Kaufpreis von 9,25 EUR in bar je Allerthal-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal haben am 31. August 2012 eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Balaton-Teilerwerbsangebot („**erste gemeinsame Stellungnahme**“) abgegeben. Die erste gemeinsame Stellungnahme wurde im Internet unter der Adresse [www.allerthal.de](http://www.allerthal.de) und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

Balaton hat am 19. September 2012 eine Änderung des Balaton-Teilerwerbsangebots gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 („**erste Angebotsänderung**“) durch eine Hinweisbekanntmachung hierüber im elektronischen Bundesanzeiger mit Bekanntgabe im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/allerthal-teilangebot> veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal haben am 28. September 2012 eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu der ersten Angebotsänderung („**zweite gemeinsame Stellungnahme**“) abgegeben. Die zweite gemeinsame Stellungnahme wurde im Internet unter der Adresse [www.allerthal.de](http://www.allerthal.de) und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

Balaton hat am 18. Oktober 2012 eine weitere Änderung des Balaton-Teilerwerbsangebots gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 („**zweite Angebotsänderung**“) durch eine Hinweisbekanntmachung hierüber im elektronischen Bundesanzeiger mit Bekanntgabe im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/allerthal-teilangebot> veröffentlicht.

Am 30. Oktober 2012 hat Balaton per Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht, dass die Vollzugsbedingung unter Ziffer 5.10 Buchstabe a) der Balaton-Angebotsunterlage durch Beschluss (am 29. Oktober 2012) und Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,50 EUR je Allerthal-Aktie (am 30. Oktober 2012) endgültig ausgefallen ist. Weiterhin teilte Balaton mit, dass die aufgrund der Annahme des Balaton-Teilerwerbsangebots abgeschlossenen Kaufverträge somit nicht wirksam werden und das Balaton-Teilerwerbsangebot nicht durchgeführt wird.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG sind dennoch gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG verpflichtet, jeweils eine begründete Stellungnahme zum Teilerwerbsangebot der Balaton und zu jeder Änderung des Teilerwerbsangebots abzugeben. Der Vorstand der Allerthal hat am 25. Oktober 2012 eine Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu der zweiten Angebotsänderung („**Vorstandsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung**“) abgegeben. Die Vorstandsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung wurde im Internet unter der Adresse [www.allerthal.de](http://www.allerthal.de) und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht. Der Aufsichtsrat kommt nach seiner Neuwahl in der Hauptversammlung vom 29.10.2012 der Verpflichtung durch Abgabe dieser Stellungnahme nach („**Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung**“).

Alle in dieser Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung verfügbaren Informationen bzw. spiegeln dessen zu diesem Zeitpunkt bestehende Einschätzungen oder Absichten wider. Die in der Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung allerdings wieder ändern. Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass er über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung übernimmt.

Diese Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung betrifft nicht das gesamte Balaton-Teilerwerbsangebot, sondern lediglich den durch die zweite Angebotsänderung geänderten Teil des Balaton-Teilerwerbsangebots. Sie ist deshalb im Zusammenhang mit der Balaton-Angebotsunterlage sowie der ersten und zweiten gemeinsamen Stellungnahme zu lesen.

Die Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung wird gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse [www.allerthal.de](http://www.allerthal.de) und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

## **2. Hinweis zur Neubesetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG ist durch Neuwahlen auf der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29.10.2012 neu besetzt worden und setzt sich aus Herrn Markus Linnerz (Vorsitzender), Herrn Karl-Heinz-Berchter (stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Rolf Hauschildt zusammen. Die neu in das Gremium gewählten Aufsichtsratsmitglieder Herren Linnerz und Berchter erklären, dass sie sich inhaltlich der ersten und zweiten gemeinsamen Stellungnahme zum Balaton-Teilerwerbsangebot, zu deren jeweiligem Veröffentlichungszeitpunkt sie nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Allerthal-Werke waren, anschließen.

### **3. Änderung des Balaton-Teilerwerbsangebots**

Gemäß Ziffer 6 der Balaton-Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis 9,25 EUR je Allerthal-Aktie und wird ausschließlich als Geldleistung in Euro angeboten. Balaton hat sich entschlossen, den Angebotspreis um 0,10 EUR auf 9,35 EUR zu erhöhen. Balaton bietet nunmehr an, bis zu insgesamt 320.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft (ISIN DE0005034201 / WKN 503420) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots damit verbundener Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte), zu einem Kaufpreis je Allerthal-Aktie in Höhe von

**9,35 EUR (in Worten Neun Euro und fünfunddreißig Cent)**

in bar (die „erhöhte Gegenleistung“ oder der „erhöhte Angebotspreis“) nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der Balaton-Angebotsunterlage zu erwerben.

### **4. Verlängerung der Annahmefrist**

Aufgrund der zweiten Angebotsänderung verlängert sich die ursprünglich bis zum 1. November 2012 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dauernde Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen und endet nunmehr am 15. November 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

### **5. Rücktrittsrechte**

Balaton weist in der zweiten Angebotsänderung darauf hin, dass die Allerthal-Aktionäre, die das Balaton-Teilerwerbsangebot vor Veröffentlichung der zweiten Angebotsänderung angenommen haben, gemäß §§ 21 Abs. 4 WpÜG jederzeit von ihrer Annahme des Balaton-Teilerwerbsangebots bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist zurücktreten können. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 4.4 der Balaton-Angebotsunterlage verwiesen.

Balaton weist weiterhin darauf hin, dass in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 3 WpÜG und gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft für deren konkurrierendes Erwerbsangebot für Aktien der Allerthal (das „**Scherzer-Teilerwerbsangebot**“) auch die Allerthal-Aktionäre, die das Scherzer-Teilerwerbsangebot vor der Veröffentlichung der zweiten Angebotsänderung angenommen haben, jederzeit von ihrer Annahme des Scherzer-Teilerwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten können. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die von der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft zu dem Scherzer-Teilerwerbsangebot veröffentlichte Angebotsunterlage verwiesen.

### **6. Absichten der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Allerthal-Aktien sind, das Angebot anzunehmen**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Herr Markus Linnerz, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung Aktien an der Allerthal-Werke AG.

Bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung hat Herr Linnerz sich entschieden, keine Allerthal-Aktien im Rahmen des Balaton-Teilerwerbsangebots anzudienen.

Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder halten weder unmittelbar noch mittelbar Aktien an der Allerthal-Werke AG.

## **7. Empfehlung des Aufsichtsrates**

Da das Balaton-Teilerwerbsangebot laut Hinweisbekanntmachung der Balaton nicht durchgeführt wird, erübrigt sich eine Handlungsempfehlung des Aufsichtsrates in Bezug auf das Balaton-Teilerwerbsangebot.

Seinen dennoch bestehenden Verpflichtungen zur Abgabe einer Stellungnahme nachkommend, begrüßt der Aufsichtsrat den erhöhten Angebotspreis ausdrücklich. Trotz der Erhöhung hält der Aufsichtsrat jedoch an seiner Auffassung fest, dass das Balaton-Teilerwerbsangebot unattraktiv ist, wenn man den erhöhten Angebotspreis mit dem ausgewiesenen Eigenkapital je Aktie zuzüglich der stillen Reserven zuzüglich potentieller zukünftiger Mehrergebnisse aus Abfindungsergänzungsansprüchen vergleicht.

Die Scherzer & Co. Aktiengesellschaft bietet im Rahmen des Scherzer-Teilerwerbsangebotes mit 9,50 EUR eine um 0,15 EUR höhere Gegenleistung je Allerthal-Aktie. Zudem enthält das Scherzer-Teilerwerbsangebot keine Angebotsbedingungen, wird also in jedem Fall durchgeführt. Daher ist das Scherzer-Teilerwerbsangebot im Vergleich zum Balaton-Teilerwerbsangebot nach Auffassung des Aufsichtsrats für abgabewillige Aktionäre vorzugswürdig.

Die Aufsichtsratsstellungnahme zur zweiten Angebotsänderung wurde im Aufsichtsrat einstimmig beschlossen.

Köln, 02. November 2012

Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat